

Vergleichende Fiktivberechnungen für die Startgutschriften Zusatzversorgung öD

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Jahreswende 2002/2003 gab es die alten Startgutschriftbescheide der Zusatzversorgungskassen. Zur Jahreswende 2012 gab es mehr als fünf Jahre danach - aufgrund des Piloturteils des BGH (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 - eine Überprüfung der Startgutschriftbescheide und ggf. einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

Nun gibt es bereits wieder ein großes Unverständnis und Unbehagen bei den Pflichtversicherten: Sind die allerneuesten Modifikationen der Zusatzversorgungssatzungen überhaupt rechens? Wo gibt es jetzt „Benachteiligungen“? Wie hoch sind ggf. diese „Benachteiligungen“? Es wird gefragt, ob man klagen solle oder nicht. Darauf kann man versuchen, eine Antwort zu geben:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen.

Zur Beurteilung / Einschätzung der eigenen Sachlage bedarf es eines Beurteilungs- / Einschätzungs- und Orientierungsrahmens um vermeintliche „Benachteiligungen“ bzw. „Ungerechtigkeiten“ zu formulieren und zu belegen.

Mögliche Beurteilungsrahmen:

1. **Nur die alte Gesamtversorgung** hat (fiktiv) bis jetzt Gültigkeit; also Vergleich Startgutschrift mit alter Gesamtversorgung
2. **Fiktive Vergleichsrechnungen/Hochrechnungen** (ähnlich denjenigen Rechnungen, wie sie von den ZVKs für die Landgerichte durchzuführen waren)

Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001

Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit der Vorgehen nach der Methode der **Startgutschrift: rentennah**

Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65. +0 LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ

Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65.+0 LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ

Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig,verheiratet) zum 31.12.2001 mit Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= **Startgutschrift rentenfern mit und ohne Zuschlagsberechnung**)

3. **Per-Annum-Sichtweise**: Einordnung der eigenen Startgutschrift in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4 % (der alten Gesamtversorgung) des eigenen gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr (p.a.)

Zu 1.)

Das System der alten Gesamtversorgung wurde u.a. aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts geschlossen. Eine Weiterführung dieses alten Gesamtversorgungssystems ist ab 2002 nicht mehr zulässig und rechtlich nicht mehr in Erwägung zu ziehen.

Die Gerichte haben daher in zahlreichen (meist „rentennahen“) Urteilen jeweils den Anspruch prinzipiell verneint, der sich ergäbe, wenn für die Kläger nur die alte Gesamtversorgung gegolten hätte. Nur in sogenannten „Härtefällen“ sei in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung ein weitergehender Anspruch als nach der Neuregelung der Zusatzversorgung in Erwägung zu ziehen.

Der erste Beurteilungsrahmen ist also – auch im Lichte aktueller Rechtsprechung – kaum zur Beurteilung heranzuziehen.

Zu 2.)

Auch hier ist offen, ob und ggf. welchen Erkenntnisgewinn die Gerichte aus solchen Vergleichsrechnungen ziehen können oder wollen. Die Faktenlage wird dadurch klarer, die juristische Entscheidungsebene basiert aber dennoch häufig auf ganz anderen „Stützpfählern“, nämlich der bisherigen fortlaufenden Rechtsprechung.

Der vorliegende Demonstrationsbericht zeigt auf, wie man - auf von den Zusatzversorgungskassen unabhängige Weise - vergleichende quantifizierende Fiktivberechnungen mittels frei verfügbarer Excel – Programme selbst erstellen kann. Dabei wird der o.a. Orientierungsrahmen genutzt.

Der Bericht ist downloadbar von folgender URL:

http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf

Als Voraussetzung für eigene quantifizierende Fiktivberechnungen gilt, dass die jeweiligen Dokumente (alte Startgutschrift, Zuschlagsbescheid, DRV/BfA – Rentenauskunft (mit Rechtsstand 31.12.2001 oder später, ggf. Versicherungsnachweis der ZVK mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt für 2002) komplett vorliegen.

U.a. kann z.B. die Auswirkung eines markanten Systemfehlers der neuen Zuschlagsberechnung zur Startgutschrift bei der Ermittlung von Zuschlägen bei Betroffenen mit ZVK – Unterbrechungszeiten und die denkbare Systemfehlerbehebung in Sekundenschnelle belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedmar Fischer 19.05.2013